

Curriculum für den

## **Hochschullehrgang**

**Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen  
mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache  
sowie Kroatischunterricht an Volksschulen**

45 ECTS-Anrechnungspunkte

**Datum des Beschlusses durch das Hochschulkollegium: 14. 6. 2019**

**Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 14. 6. 2019**

## Inhalt

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums .....	3
1.1 Qualifikationsprofil .....	3
1.2 Angaben zum Curriculum .....	3
1.3 Kompetenzen.....	4
2. Curriculum .....	4
2.1. Allgemeines .....	4
2.2. Zulassungsvoraussetzungen .....	5
2.3. Zielgruppen .....	5
2.4. Studienstruktur .....	6
2.4.1. Modulübersicht.....	6
2.5. Modulbeschreibungen.....	7
2.6. Prüfungsordnung .....	19
2.7. Inkrafttreten.....	25

## **1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums**

Hochschullehrgang „Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache sowie Kroatischunterricht an Volksschulen“

### **1.1 Qualifikationsprofil**

#### **a. Umsetzung der Aufgaben, leitende Grundsätze und Bildungsziele der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (§§ 8 und 9 des Hochschulgesetzes 2005) im vorliegenden Studienangebot**

Der Hochschullehrgang ist auf der Basis des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994) konzipiert.

#### **b. Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§ 10 Hochschulgesetz 2005)**

Das Curriculum wurde in Kooperation bzw. in Abstimmung mit dem Curriculum für zweisprachigen Unterricht (deutscher und slowenischer Unterrichtssprache) erstellt.

#### **c. Vergleich des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studienangebote der anderen Pädagogischen Hochschulen**

Da kein direkter Vergleich (Kroatisch als Unterrichtssprache) möglich ist, wurde, wie in Punkt 1.1.b. beschrieben, die Kooperationsverpflichtung wahrgenommen.

#### **d. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden**

Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist den Teilnehmer\_innen ein Lehrgangszeugnis auszustellen, das sie zum Unterrichten für Kroatisch an Volksschulen berechtigt.

### **1.2 Angaben zum Curriculum**

#### **a. Beabsichtigter Beginn des Hochschullehrgangs**

Sommersemester 2020

#### **b. Angabe der Version/des Erstellungsdatums des Dokuments**

Februar 2008; Überarbeitung April 2011; Überarbeitung November 2018, März 2019

#### **c. Zuordnung des Hochschullehrgangs zum öffentlich-rechtlichen Bereich**

Weiterbildung für den schulischen Einsatzbereich.

#### **d. Angaben zum Bedarf**

Auf Grund des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994) wird der Bedarf von der Bildungsdirektion gemeldet.

## **e. Bekanntgabe einer Ansprechperson**

Mag. Eva Gröstenberger

Tel. 0680 3153277

E-Mail: [eva.gröstenberger@ph-burgenland.at](mailto:eva.gröstenberger@ph-burgenland.at)

## **1.3 Kompetenzen**

Die Student\_innen werden befähigt, die Inhalte des Hochschullehrgangs und die erworbenen Kompetenzen im Berufsfeld umzusetzen.

Der Hochschullehrgang zielt darauf ab,

- die Student\_innen mit auf die Pädagogik von Lernenden im Bereich Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache sowie Kroatischunterricht an Volksschulen ausgerichtetem Wissen und Können zu befähigen,
- die Student\_innen mit Kompetenzen in Bezug auf kognitive Aspekte im Umgang mit Zwei- und Mehrsprachigkeit im Bereich des Minderheitenschulwesens vertraut zu machen und
- die Student\_innen zu reflexiver Betrachtung des eigenen sprachlichen Handelns zu befähigen.

## **2. Curriculum**

### **2.1. Allgemeines**

Gemäß § 8 Abs. 1 HG 2005 i.d.g.F. haben die Pädagogischen Hochschulen den Auftrag, neben den Studien weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 HG 2005 i.d.g.F. in der Form von Hochschullehrgängen. Diese Studienangebote orientieren sich gemäß § 40 HG 2005 i.d.g.F. an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

**a. Datum der Erlassung durch das Hochschulkollegium: 14. 6. 2019**

**b. Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 14. 6. 2019**

**c. Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs**

Der Hochschullehrgang „Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache sowie Kroatischunterricht an Volksschulen“ umfasst 45 ECTS-Anrechnungspunkte und ist auf eine Dauer von 6 Semestern angelegt.

## **2.2. Zulassungsvoraussetzungen**

Aufrechtes Bachelorstudium/Primarstufe; abgeschlossenes Bachelorstudium/Primarstufe bzw. gleichwertiges Lehramtsstudium für die Primarstufe

Die Lehrveranstaltungen in diesem Hochschullehrgang finden fast ausschließlich in burgenlandkroatischer Sprache statt, daher werden Kenntnisse des Burgenlandkroatischen in Anlehnung an das GERS Niveau B1 vorausgesetzt. Diese Eingangsvoraussetzung wird in Form eines schriftlichen und mündlichen Einstufungstests an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland überprüft. Dies gilt analog auch für die deutsche Sprache in Wort und Schrift.

Bis zum Ende des vierten Semesters soll die Sprachkompetenz (in beiden Sprachen) auf dem Niveau C1 erreicht werden.

Die Reihung der Zulassungsbewerber\_innen erfolgt nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang.

Aus früheren Studien erworbene Qualifikationen und Berechtigungen, die inhaltliche Teilbereiche der einzelnen Module abdecken, können auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Nachweise individuell angerechnet werden.

## **2.3. Zielgruppen**

- Studierende in der Ausbildung für das Bachelorstudium Primarstufe mit entsprechenden Kenntnissen des Burgenlandkroatischen
- Im Dienst stehende Pädagog\_innen im Volksschulbereich mit entsprechenden Kenntnissen des Burgenlandkroatischen
- Pädagog\_innen mit abgeschlossenem Bachelorstudium/Primarstufe bzw. gleichwertigem Lehramtsstudium für die Primarstufe mit entsprechenden Kenntnissen des Burgenlandkroatischen

## 2.4. Studienstruktur

### 2.4.1. Modulübersicht

Hochschullehrgang „Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache sowie Kroatischunterricht an Volksschulen“												
					ECTS-Anrechnungspunkte							
Kurz.	Modultitel	Sem	MA	SWS	BWG	PPD	SP	BAC	FW/FD	PPS	Summe	
HLG-Krom1	Entwicklung der burgenlandkroatischen Schriftsprache	1	PM	3	-	-	6	-	6	-	6	
HLG-Krom2	Spracherwerb und Sprachenlernen	2	PM	3,5	-	-	6	-	6	1	7	
HLG-Krom3	Kulturgeschichte des burgenländisch-pannonischen Raumes	3	PM	3,5	-	-	6	-	6	1	7	
HLG-Krom4	Literatur und Leseförderung 1	4	PM	3,5	-	-	6	-	6	1	7	
HLG-Krom5	Volksgruppensprachen und Interkulturelles Lernen	5	PM	3,5			6		8,5	1	9,5	
HLG-Krom6	Literatur und Leseförderung 2	6	PM	3			6		8,5		8,5	
Klausur + mündliche Schlussprüfung				2,5								
				22,5	-	-	36	-	41	4	45	

Legende:

BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS	European Credit(s) nach dem European Credits Transfer System, auch: ECTS-Anrechnungspunkte
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaften
MA	Modulart
PHB	Private Pädagogische Hochschule Burgenland
PM	Pflichtmodul
PPD	Primarstufenpädagogik- und didaktik
PPS	Pädagogisch-praktische Studien
SE	Semester
SP	Schwerpunkt
SWS	Semesterwochenstunde
TZ	max. Teilnehmer_innenanzahl

## 2.5. Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:							
HLG-KroM1/Entwicklung der burgenlandkroatischen Schriftsprache							
Modulniveau	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
-	3	6	PM	1	-	KRO	PHB
<b>Inhalte</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennenlernen der entscheidenden Umstände und Faktoren für die Entwicklung der burgenlandkroatischen bzw. ungarischen Sprache</li> <li>• Lexikalische und grammatische Besonderheiten der dialektalen Varianten des Burgenlandkroatischen</li> <li>• Bearbeitung von Texten in verschiedenen dialektalen Varianten der burgenlandkroatischen Sprache</li> <li>• Zusammenstellen einer Textauswahl für den Gebrauch im Kroatischunterricht in den verschiedenen Schulstufen</li> <li>• Entwickeln von Vorschlägen zur methodisch-didaktischen Umsetzung im zweisprachigen Unterricht bzw. im Kroatischunterricht</li> <li>• Methodik und Didaktik der Grammatikvermittlung im Kroatischunterricht</li> <li>• Durchführen von Dokumentationsinterviews und Bearbeiten der Materialien</li> <li>• Erstellen eines ausgewählten Vokabulars in Verbindung zur deutschen und kroatischen Sprache</li> <li>• Alltagskommunikation im Klassenraum, pädagogische Fachterminologie und kommunikative Übungen, nonverbale Kommunikation</li> <li>• Dialoge und Kinderreime, Alltagsgeschichten in verschiedenen Volksgruppen-, Nachbar-, Migrations- und EU-Sprachen (Eigensprach- und Sprachlernerfahrung)</li> <li>• Förderung der sicheren Anwendung der burgenlandkroatischen Schriftsprache</li> <li>• Vertraut werden mit Prinzipien des kommunikativen Unterrichts</li> </ul>							
<b>Kompetenzen</b>							
Die Absolvent_innen							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen und erkennen die im Burgenland vorkommenden dialektalen Varianten der kroatischen Sprache und können diese den Regionen zuordnen.</li> <li>• können sich in der Schuleingangsphase diesen Dialekten in der Verwendung anpassen.</li> <li>• beherrschen die burgenlandkroatische Schriftsprache und kennen die einschlägigen Nachschlagewerke.</li> <li>• sind fähig, Texte für den Unterrichtsgebrauch aus der Literatur auszuwählen und diese methodisch-didaktisch aufzubereiten.</li> <li>• sind imstande, den realen Sprachgebrauch zu dokumentieren, zu beurteilen und die subjektive Sprachverwendung zu reflektieren.</li> <li>• beherrschen methodisch-didaktische und sprachliche Grundlagen für den zweisprachigen Unterricht und speziell für den Kroatischunterricht.</li> <li>• verfügen über elementare Kenntnisse in einer Volksgruppensprache des Burgenlands.</li> <li>• verfügen über basale methodisch-didaktische Kompetenzen und beherrschen sprachliche Grundlagen für den zweisprachigen Unterricht und für den Kroatischunterricht.</li> </ul>							

<b>Lehrveranstaltungen</b>									
<b>Abk.</b>	<b>LV/Name:</b>	<b>LN</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>FW/FD/SP PPS/BWG</b>	<b>TZ</b>	<b>Voraussetzung</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte:</b>	<b>SE</b>
HLG-KroM1.1	Vergleichende und dialektologische Übungen Kroatisch	PI	UE	FW/SP	20		1	2	1
HLG-KroM1.2	Fachdidaktik Kroatisch 1	PI	SE	FD/SP	20		1	2	1
HLG-KroM1.3	Erweiterung der spezifischen Sprachkompetenz 1	PI	UE	FW/SP	20		1	2	1



Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

HLG-Krom2/Spracherwerb und Sprachenlernen

Modulniveau	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
-	3,5	7	PM	2	-	KRO	PHB

### Inhalte

- Theorien zu Spracherwerb und Sprachentwicklung
- Zweisprachigkeit, Zweitsprache, Fremdsprache
- Individualisierung und Differenzierung im zweisprachigen Unterricht
- Erzählen von Geschichten in kroatischer Sprache
- Verfassen von Dialogen, Rollenspielen, Nacherzählungen
- Erstellen von Sachtexten zu verschiedenen Unterrichtsthemen
- Sprachübungen: Redundanz, Synonyme, nonverbale Kommunikation, Arbeit mit Bildwörterbüchern
- Planung (Aufbau, Gliederung) und Durchführung von Unterrichtssequenzen mit Nachbesprechungen
- Führen eines Unterrichtsprotokolls
- Wortschatzbearbeitung zu schulischen Wochenthemen
- Anlegen einer Sammlung mit didaktischen Materialien
- Detaillierte Unterrichtsplanung unter Berücksichtigung der Kompetenzbeschreibungen
- Kompetenzbeschreibungen für den Unterricht in kroatischer Sprache

### Kompetenzen

Die Absolvent\_innen

- haben Kenntnis von Theorien zu Spracherwerb und Sprachentwicklung und unterscheiden Begriffe der Fachterminologie.
- können die Sprachfertigkeiten der Schüler\_innen in Kroatisch einschätzen und den respektiven Sprachniveaus (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen – GERS) zuordnen.
- sind imstande, Materialien für differenzierten Unterricht zu erstellen.
- gewinnen das Bewusstsein für kindgerechten Wortschatz in Kroatisch und sind fähig, in kindgerechter Sprache zu kommunizieren.
- sind fähig, Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und Beobachtungen zu formulieren.
- können Materialien für den Unterricht selbst entwickeln und herstellen und legen eine Sammlung von Dialogen, Texten etc. für den Unterricht an.
- haben Methoden- und Materialienkompetenz erworben.
- erkennen die Notwendigkeit der Individualisierung und Differenzierung im zweisprachigen Unterricht.
- verfügen über basale Beobachtungs-, Planungs-, Durchführungs-, Reflexions- und Analysekompetenz.
- kennen die Kompetenzbeschreibungen für den Unterricht in kroatischer Sprache.

<b>Lehrveranstaltungen</b>									
<b>Abk.</b>	<b>LV/Name:</b>	<b>LN</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>FW/FD/SP PPS/BWG</b>	<b>TZ</b>	<b>Voraussetzung</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte:</b>	<b>SE</b>
HLG-KroM2.1	Methoden des Spracherwerbs und des Sprachlernens	PI	UE	FW/SP	20	-	1,25	2,5	2
HLG-KroM2.2	Fachdidaktik Kroatisch 2	PI	SE	FD/SP/PPS	20	-	1.75	2,5 + 1 PPS	2
HLG-KroM2.3	Sprachtraining A	PI	UE	FW	20	-	0,5	1	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

HLG-KroM3/**Kulturgeschichte des burgenländisch-pannonischen Raumes**

Modulniveau	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
-	<b>3,50</b>	<b>7</b>	<b>PM</b>	<b>3</b>	-	<b>KRO</b>	<b>PHB</b>

### Inhalte

- Gesellschaftliche und kulturgeschichtliche Entwicklung des Raumes: Burgenländische Kroaten, Ungarn, Roma, neue Minderheiten: geografische Lage, Topographie, zweisprachiges autochthones Siedlungsgebiet, kultureller Stellenwert des Zusammenlebens der Volksgruppen
- Historie der burgenländischen Kroaten
- Geschichtliche Ereignisse und ihre Auswirkungen auf die kroatische Volksgruppe
- Lehrplaninhalte zu „Verfassen von Texten“ und „Kurztexte aus der Lebenswelt der Kinder“
- Vorgangsweise bei der Fehlerkorrektur, Bewerten und Beurteilen von mündlichen und schriftlichen Leistungen
- Differenzierung im Sprachunterricht und im sprachlichen Förderunterricht
- Theoretische Grundlagen und Modelle von zweisprachigem Unterricht
- Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen mit Nachbesprechungen: Aufbau und Gliederung von Unterrichtssequenzen, Beobachten und Interpretieren im Unterricht und Führen eines Unterrichtsprotokolls
- Wortschatzbearbeitung zu schulischen Wochenthemen
- Anlegen einer Sammlung mit didaktischen Materialien
- Regionales Sprachenportfolio KLEPETO
- Modelle zweisprachigen Unterrichts – Immersion

### Kompetenzen

Die Absolvent\_innen

- haben grundlegende Kenntnisse über gesellschaftliche und kulturgeschichtliche Ereignisse des burgenländisch-pannonischen Raumes und kennen die Siedlungsgebiete der Volksgruppen im Burgenland und die geschichtlichen Hintergründe.
- haben methodisch-didaktische Teilkompetenzen zur Erteilung von zweisprachigem Unterricht erworben und kennen Prinzipien des bilingualen Unterrichts.
- können Kinder nach festgelegten Kriterien bezüglich des kroatischen Sprachniveaus einschätzen und Hilfestellungen geben.
- können Schüler\_innenleistungen in Kroatisch bewerten und beurteilen.
- können Kinder zum Lesen und Verfassen von kroatischen Texten motivieren.
- sind fähig, Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und Beobachtungen zu formulieren.
- können Materialien für den Unterricht selbst entwickeln und herstellen.
- kennen theoretische Grundlagen und Modelle zweisprachigen Unterrichts (z. B. Immersion).
- können eigene Sprachlernprozesse reflektieren und diese im methodisch-didaktischen Einsatz des regionalen Sprachenportfolios umsetzen.

<b>Lehrveranstaltungen</b>									
<b>Abk.</b>	<b>LV/Name:</b>	<b>LN</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>FW/FD/SP PPS/BWG</b>	<b>TZ</b>	<b>Voraussetzung</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte:</b>	<b>SE</b>
HLG-KroM3.1	Geschichte, Literatur und Kultur der burgenländischen Kroaten	NPI	VO	FW/SP	20	-	1,25	2,5	3
HLG-KroM3.2	Fachdidaktik Kroatisch 3	PI	SE	FD/SP/PPS	20	-	1,75	2,5 + 1 PPS	3
HLG-KroM3.3	Sprachtraining B	PI	UE	FW	20	-	0,5	1	3

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

HLG-KroM4/Literatur und Leseförderung 1

Modulniveau	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
-	<b>3,5</b>	<b>7</b>	<b>PM</b>	<b>4</b>	-	<b>KRO</b>	<b>PHB</b>

### Inhalte

- Methodisch-didaktisches Arbeiten mit literarischen Textsorten
- Kritische Auswahl von literarischen Texten (Altersgemäßheit, Berücksichtigung der verwendeten Sprache, Geschlechterrollen etc.)
- Entwicklung des Schrifttums der burgenländischen Kroaten und sprachliche Erneuerung bei den Burgenländischen Kroaten
- Aufbau und Handhabung des Sprachenportfolios sowie der Kompetenzbeschreibungen für Volksgruppensprachen
- Wortschatzerweiterung in Kroatisch unter Verwendung von Fachlexika, Terminologien und Bildwörterbüchern
- Sachtexte aus Schulbüchern
- Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen mit Nachbesprechungen, Aufbau und Gliederung von Unterrichtssequenzen, Beobachten und Interpretieren im Unterricht sowie Führen eines Unterrichtsprotokolls
- Mehrsprachige Gestaltung des Schul- und Klassenklimas
- Differenzierte Planung, selbstständige Durchführung und Reflexion des Unterrichts
- Planung und Durchführung von offenen Lernsequenzen (schüler\_innenzentrierter Unterricht)

### Kompetenzen

Die Absolvent\_innen

- haben einen Überblick über Fachliteratur und approbierte Schulbücher in kroatischer Sprache.
- haben einen Überblick über insgesamt vorhandene Unterrichtsmaterialien in kroatischer Sprache.
- können die Schüler\_innen bei der Arbeit mit dem Sprachenportfolio für Volksgruppensprachen unterstützen und begleiten.
- sind fähig, Unterricht zu Literatur und Leseförderung in Kroatisch zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und Beobachtungen zu formulieren sowie Materialien selbst zu entwickeln und herzustellen.
- sind imstande sich mit Differenzen und sprachlicher Heterogenität im schulischen Kontext auseinanderzusetzen.
- können offene Lernsequenzen planen und durchführen (schüler\_innenzentrierter Unterricht).

<b>Lehrveranstaltungen</b>									
<b>Abk.</b>	<b>LV/Name:</b>	<b>LN</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>FW/FD/SP PPS/BWG</b>	<b>TZ</b>	<b>Voraussetzung</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte:</b>	<b>SE</b>
HLG-KroM4.1	Kroatische Kinder- und Jugendliteratur 1	PI	SE	FW/SP	20		1,25	2,5	4
HLG-KroM4.2	Fachdidaktik Kroatisch 4	PI	SE	FD/SP/PPS	20		1,75	2,5 +1 PPS	4
HLG-KroM4.3	Sprachtraining C	PI	UE	FW	20		0,5	1	4

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

HLG-KroM5/Volksgruppensprachen und Interkulturelles Lernen

Modulniveau	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
-	3,5	9,5	PM	5	-	KRO	PHB

### Inhalte

- Gesetzliche Regelungen für die burgenländischen Volksgruppen (Minderheitenschulgesetz f. d. Burgenland, Bgld. Pflichtschulgesetz, Volksgruppengesetz, Ergebnisse der Volkszählungen, Lehrplan etc.)
- Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der Schulpraxis
- Planung von interkulturellen Exkursionen
- Begegnungen und Gespräche mit Bewohner\_innen im autochthonen Siedlungsgebiet (Sprachsituation, kulturelles Leben etc.)
- Begegnungen mit burgenländischen Künstler\_innen aus den Volksgruppen
- Individualisierung und Differenzierung bezogen auf sprachliche Diversität in Mehrstufenklassen; Erstellen von sprachlichen Materialien für verschiedene Fördergruppen
- Kompetenzorientierte Planungsarbeit unter Verwendung der Kompetenzbeschreibungen für Volksgruppensprachen: Jahresplanung, Mittelfristige Planung, Tages- und Stundenplanung;
- Wortschatzbearbeitung zu schulischen Wochenthemen in Kroatisch
- Materialienherstellung und Anlegen einer Sammlung mit didaktischen Materialien in Kroatisch
- Aufbau und Gliederung, Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen mit Nachbesprechungen, Unterrichtsbeobachtungen und Reflexion, Führen eines Unterrichtsprotokolls
- Gestaltung eines Schul- und Klassenklimas der sprachlich-kulturellen Vielfalt
- Bewerten und Beurteilen von mündlichen und schriftlichen Sprachleistungen in Kroatisch
- Auseinandersetzung mit der eigenen Identitätsentwicklung
- kulturelle Einflüsse auf die zwei- und mehrsprachige Erziehung und Bildung
- Auseinandersetzung mit den Grundbegriffen des elementaren Spracherwerbs

### Kompetenzen

Die Absolvent\_innen

- sind sich der Multikulturalität im Burgenland bewusst und haben eine Sensibilität für diese Heterogenität im schulischen Kontext entwickelt.
- kennen die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Minderheitenschulwesens im Burgenland.
- haben interkulturelle Konzepte aus dem europäischen Raum kennen gelernt.
- haben Feldforschung in Kroatisch vor Ort betrieben und können die Erkenntnisse reflektieren.
- kennen die theoretischen Grundlagen von Heterogenität und Differenzierungserfordernis.
- haben die Fähigkeit, sprachliche Stärken und Schwächen der Schüler\_innen in Kroatisch einzuschätzen und darauf aufbauend den Unterricht differenziert zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- haben eine Sammlung von selbst in der Gruppe erstellten Materialien für die Verwendung im schulstufenübergreifenden Unterricht in Kroatisch.
- sind fähig, Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und Beobachtungen zu formulieren.

- können sprachliche Schüler\_innenleistungen bewerten und beurteilen.
- kennen identitätsbildende historische Ereignisse in der zweisprachigen Region.
- können sich mit eigenen (inter)kulturellen Erfahrungen kritisch und reflexiv auseinandersetzen.
- können „das Eigene“ und „das Fremde“ differenziert betrachten und sich mit Identitätsfragen kritisch auseinandersetzen.

#### Lehrveranstaltungen

<b>Abk.</b>	<b>LV/Name:</b>	<b>LN</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>FW/FD/SP PPS/BWG</b>	<b>TZ</b>	<b>Voraussetzung</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Anrechnungspunkte:</b>	<b>SE</b>
HLG-KroM5.1	Multikulturalität und Kultur im Burgenland	NPI	VO	FW/SP	20		1,25	2,5	5
HLG-KroM5.2	Fachdidaktik Kroatisch 5	PI	SE	FD/SP/PPS	20		1,75	2,5 +1 PPS	5
HLG-KroM5.3	Sprachtraining D	PI	UE	FW	20		0,50	1	5
HLG-KroM5.4	Klausurarbeit (schriftlich)							2,5	5



Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

HLG-KroM6/Literatur und Leseförderung 2

Modulniveau	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
-	3	8,5	PM	6	-	KRO	PHB

### Inhalte

- Verschiedene Alphabetisierungsmethoden in Kroatisch
- Leselernmethoden unter Berücksichtigung verschiedener Lerntypen in Kroatisch
- Analyse kroatischer Schulbücher sowie gedruckter und digitaler Unterrichtsmaterialien
- Analyse und didaktische Bearbeitung verschiedener Texte aus der Kinder- und Jugendliteratur
- Plattform „Bildungsserver Burgenland“
- Fachterminologie „Digitale Medien“; Sinnhaftigkeit und Grenzen in der Verwendung der digitalen Medien im Unterricht
- Analyse und Bewertung von digitalen Unterrichtsmaterialien
- Aufbau und Gliederung, Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen mit Nachbesprechungen, Beobachten und Interpretieren im Unterricht; Führen eines Unterrichtsprotokolls
- Einsatz von eLearning-Elementen im Sprachunterricht
- Kennenlernen von Online-Plattformen und vorhandenen kroatischen digitalen Unterrichtsmaterialien (Bildungsserver Burgenland, LMS, ...)
- Anwendung von Online-Programmen zur Erstellung von Unterrichtsmaterialien für den Sprachunterricht

### Kompetenzen

Die Absolvent\_innen

- kennen verschiedene Leselernmethoden in Kroatisch.
- kennen vorhandene kroatische Schulbücher sowie gedruckte und digitale Unterrichtsmaterialien.
- kennen die Zusammenhänge von Lesemotivation und Leseleistung.
- können Texte aus der kroatischen Kinder- und Jugendliteratur didaktisch aufbereiten.
- kennen die für den Kroatischunterricht vorhandenen modernen Unterrichtsmaterialien und kennen die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit eLearning.
- können die Plattform des Bildungsserver Burgenland nutzen.
- wissen, wie sie in den Bildungsserver Burgenland ihre Materialien einbringen können.
- sind fähig, kompetenzorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren, Beobachtungen zu formulieren und können Materialien für den Unterricht selbst entwickeln.
- kennen Einsatzmöglichkeiten von eLearning-Elementen im Sprachunterricht.
- kennen Online-Plattformen und vorhandene kroatische digitale Unterrichtsmaterialien (Bildungsserver Burgenland, LMS, ...).
- sind in der Lage Online-Programme zur Erstellung von Unterrichtsmaterialien für den Sprachunterricht anzuwenden.

Lehrveranstaltungen									
Abk.	LV/Name:	LN	LV-Typ	FW/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte:	SE
HLG-KroM6.1	Kroatische Kinder- und Jugendliteratur 2	PI	SE	FW/SP	20		1	2	6
HLG-KroM6.2	Fachdidaktik Kroatisch 6	PI	SE	FD/SP	20		1	2	6
HLG-KroM6.3	Erweiterung der spezifischen Sprachkompetenz 2	PI	UE	FW/SP	20		1	2	6
HLG-KroM6.4	Mündliche Schlussprüfung							2,5	6

## **2.6. Prüfungsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Es gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der aktuell gültigen Fassung der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005. Im Besonderen gelten für diesen Hochschullehrgang folgende generelle Beurteilungskriterien:

### **§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten**

1. Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:
  - a) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt gem. § 42a HG
    - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung bzw. durch einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul
    - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen bzw. durch andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
  - b) Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien
2. Schriftliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 135 Minuten nicht überschreiten.
3. Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der\_die Prüfer\_in bzw. der\_die Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer\_innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer\_innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

### **§ 3 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig – nach Vorgabe der Institutsleitung – zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer\_innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen über das gesamte Modul oder im Falle der Defensio – bei der zuständigen Institutsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

### **§ 4 Anwesenheit**

1. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die ordnungsgemäße Inskription und die laut Lehrveranstaltungstyp festgelegte Mindestanwesenheit.

2. Die Mindestanwesenheit umfasst bei Seminaren und Übungen den Besuch im Ausmaß von mindestens drei Viertel der tatsächlich gehaltenen Studienveranstaltungseinheiten. Andernfalls kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden. Für die Pädagogisch-praktischen Studien ist eine 100%ige Anwesenheit erforderlich.
3. Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann das Rektorat eine besondere Vereinbarung (z. B. Studienauftrag) treffen.

## **§ 5 Generelle Beurteilungskriterien**

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil-)Kompetenzen.
2. Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsimmanente Leistungsfeststellung), durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten sowie der pädagogisch-praktischen Studien ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
5. Die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen sind in der jeweiligen Vortragsprache abzulegen.
6. Folgende Arten von Leistungsfeststellungen sind vorgesehen: mündliche und schriftliche Prüfungen, erfüllte Studienaufträge (z. B. Portfolioerstellung), praktische Beiträge im Bereich der Übungen, wobei die aktive Mitarbeit auch Teil der Beurteilung ist. Auf sprachliche Kompetenz in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen ist besonderes Augenmerk zu legen. Schwerwiegende Mängel im Bereich schriftlicher und mündlicher Sprachkompetenz schließen eine positive Beurteilung aus.

## **§ 6 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

1. Alle Beurteilungen sind dem\_ der Studierenden gemäß § 46 HG 2005 schriftlich zu beurkunden.
2. Den Studierenden ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

## **§ 7 Prüfungswiederholungen**

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem\_ der Studierenden gemäß § 43a HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen des\_ der Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer\_innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.
2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei von der Institutsleitung unter Berücksichtigung des Abs 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Bei negativer Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien, die semesterweise an Praxisschulen absolviert werden, steht gemäß § 43a HG 2005 nur eine Wiederholung zu.

## **§ 8 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen ist § 44 HG 2005 sinngemäß anzuwenden.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen ist § 45 HG 2005 sinngemäß anzuwenden.

## **§ 9 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module/Lehrveranstaltungen**

1. Die Lehrenden haben die Studierenden nachweislich vor Beginn jedes Semesters beziehungsweise bei Einbeziehung von Fernstudienelementen und elektronischen Lernumgebungen zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.
2. Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
3. Ist über ein Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat die Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bilden, die aus drei im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine

Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

4. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z. B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
5. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul/an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.
6. Die Institutsleitung bzw. der\_die Lehrveranstaltungsleiter\_in hat pro Modul/Lehrveranstaltung jedenfalls drei Prüfungstermine festzusetzen.
7. Die Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien erfolgt semesterweise und wird im Rahmen der Modulzeugnisse separat ausgewiesen. Dabei sind die Beurteilungskriterien nach § 10 dieser Prüfungsordnung heranzuziehen.
8. Für Studierende mit Behinderungen sind im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, und des § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 (idgF) unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.
9. Das Portfolio beschreibt eine zweck- und zielgerichtete Auswahl von Belegen aus dem Lehr- und Lernprozess, die die eigene Entwicklung, das eigene Denken und Handeln sowie die erbrachten Leistungen aus verschiedenen pädagogischen Bereichen und Kontexten dokumentieren und selbstkritisch kommentieren (nach Schmindinger 2006). Es werden fachliche und didaktische Dimensionen konkret bearbeitet und in einem Reflexionsgespräch präsentiert und diskutiert.

## **§ 10 Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien**

1. Neben den in den Modulen ausgewiesenen, auf die Schulpraxis bezogenen Anforderungen werden folgende Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in den pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:
  - a) Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz; dabei ist besonders zu beachten:
    - das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
    - die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
    - die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit;

- b) ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens;
  - c) ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlicher Kompetenzen;
  - d) ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache;
  - e) inter- und intrapersonale Kompetenz (u. a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit; Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).
2. Die Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien erfolgt neben der ziffernmäßigen Benotung jedenfalls auch in verbaler Form. In die semesterweise Beurteilung sind die Leistungen des\_ der Studierenden in den Lehrübungen, in der Planung, der Reflexion und in der Gestaltung des Portfolios mit einzubeziehen. Negative Leistungen in den Lehrübungen verhindern die positive Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien im Studiensemester.
  3. Mit dem\_ der Studierenden sind Beratungsgespräche über seinen\_ ihren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist ihm\_ ihr die Möglichkeit zur Einsicht in die ihn\_ sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
  4. Die semesterweise Beurteilung erfolgt durch den\_ die Praxisbetreuer\_in in Absprache mit dem\_ der Klassenlehrer\_in auf der Grundlage persönlicher Leistungsfeststellungen und der schriftlichen Leistungsbeschreibung durch den\_ die Klassenlehrer\_in. Vor einer negativen Beurteilung ist die Praxiskonferenz zu hören. Die Praxiskonferenz wird aus allen Praxisbetreuer\_innen des Studienganges gebildet und entscheidet bei einem Anwesenheitsquorum von zumindest 75 % ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\_ der aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden.

Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in den pädagogisch-praktischen Studien sind:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen fachspezifischen Grundwissens
- ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache
- Personale Kompetenz wie z. B. Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit, Bereitschaft zu Selbstkritik und adäquater Selbsteinschätzung, ...

5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist der Institutsleitung zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der\_ die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem\_ der Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **§ 11 Klausurarbeit**

### **1. Art, Umfang, Thema**

Die Klausurarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende, fünfstündige, schriftliche Arbeit und ist in kroatischer Sprache zu verfassen. Das Thema hat Aufgabenstellungen aus den Bereichen der kroatischen Sprachwissenschaft, der burgenlandkroatischen Geschichte bzw. Literatur- und Kulturgeschichte zu enthalten sowie aus dem Bereich der Fachdidaktik. Für die Aufgabenstellung ist der\_ die für den jeweiligen Bereich verantwortliche Vortragende zuständig. Es sind zwei Themen vorzubereiten, von denen der\_ die Institutsleiter\_in eines auswählt.

Die Klausur ist am Ende des fünften Semesters anzuberaumen. Als Zulassungsbedingung muss bis dahin mindestens die Hälfte der im Hochschullehrgang abgehaltenen Module positiv beurteilt sein.

### **2. Anmeldung**

Der\_ die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zur Klausur anzumelden.

### **3. Beurteilung der Klausurarbeit**

Jeder\_ jede der beiden Themensteller\_innen hat eine begründete schriftliche Beurteilung über die gesamte Klausurarbeit abzugeben. Die Gesamtbeurteilung nach den Noten der fünfstufigen Notenskala muss einstimmig erfolgen. Kann dabei das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der\_ die Institutsleiter\_in. Bei einer negativen Beurteilung eines Bereiches oder beider Bereiche, kann dieser bzw. können diese dreimal wiederholt werden.

## **§ 12 Mündliche Schlussprüfung**

### **1. Anmeldung**

Die Schlussprüfung darf frühestens vier Wochen nach der Klausur stattfinden. Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zur Schlussprüfung anzumelden.

Sie sind zuzulassen, wenn die Module 1–5 positiv abgeschlossen sind und die Klausurarbeit positiv beurteilt wurde.

### **2. Vertiefungsgebiete**

Für die mündliche Schlussprüfung sind je zwei Vertiefungsgebiete aus dem Bereich der burgenländischen Geschichte bzw. Literatur- und Kulturgeschichte sowie aus der Fachdidaktik zwischen den Studierenden und den in diesen Bereichen eingesetzten Vortragenden zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten können und die Betreuer\_innen der Vertiefungsgebiete frei wählen können. Die vereinbarten Themen für die Vertiefungsgebiete sind dem\_ der Institutsleiter\_in entsprechend den Terminfestsetzungen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.



3. **Bestellung der Prüfungskommission**  
Der\_die Institutsleiter\_in bestellt die Prüfungskommission, die aus drei in den Lehrveranstaltungs-bereichen eingesetzten Vortragenden besteht. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine\_n Vorsitzende\_n und eine\_n Protokollführer\_in.
4. **Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung**  
Die mündliche Abschlussprüfung ist in kroatischer Sprache abzulegen. Den Kandidat\_innen werden vor Beginn der Prüfung zwei Prüfungsthemen zu Vertiefungsgebieten, wobei auch ein Thema aus der Fachdidaktik dabei sein muss, schriftlich vorgelegt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung sind den Kandidat\_innen mindestens fünfzehn Minuten zu gewähren. Im Prüfungsgespräch – in der Dauer von maximal 30 Minuten – soll der\_die Kandidat\_in neben der Behandlung der Themen Querverbindungen zu Inhalten anderer Lehrveranstaltungen aufzeigen.
5. **Beurteilung, Prüfungsprotokoll, Prüfungswiederholung**  
Die mündliche Abschlussprüfung wird mit einer Gesamtnote der fünfstufigen Notenskala beurteilt. Dabei kommt jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Stimme zu. Stimmenmehrheit entscheidet. Eine negative Teilprüfung schließt eine positive Gesamtbeurteilung aus. Das Prüfungsergebnis ist nach der Beschlussfassung den Kandidat\_innen mitzuteilen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann die mündliche Abschlussprüfung höchstens dreimal wiederholt werden. Über die Abschlussprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu verfassen.

### **§ 13 Zeugnis, Befähigung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges erhalten die Absolvent\_innen ein Zeugnis im Sinne einer Lehrbefähigung für „Kroatisch an Volksschulen“.

## **2.7. Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit Sommersemester 2020 in Kraft.